



Brüssel, den 4. März 2016
(OR. en)

6755/16

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0269 (COD)

GENVAL 30
JAI 181
MI 124
COMPET 111
COMIX 179
CODEC 241

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	6037/1/16 REV 1
Nr. Komm.dok.:	COM(2015)750 final
Betr.:	Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen – Orientierungsaussprache

Hintergrund

1. Die Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen¹ war eine Begleitmaßnahme zur Schaffung des Binnenmarkts. Ziel war es, einerseits den freien Verkehr für bestimmte Feuerwaffen in der Union zu gewährleisten, aber andererseits diesen freien Verkehr auch durch bestimmte Sicherheitsvorkehrungen speziell für diese Waren einzuschränken. Allerdings ist es angesichts der jüngsten terroristischen Anschläge erforderlich, bestimmte Aspekte der Richtlinie 91/477/EWG weiter zu verbessern.

¹ Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51).

2. Der Rat hatte sowohl in seinen Schlussfolgerungen vom 15. Juni 2015 zur erneuerten Strategie der inneren Sicherheit der Europäischen Union (2015-2020) als auch in seinen Schlussfolgerungen vom 8. Oktober 2015 zur verbesserten Nutzung der Mittel zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Feuerwaffen eine Überarbeitung dieser Richtlinie gefordert.
3. Die Kommission hat dem Rat am 18. November 2015 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG vorgelegt.² Die Änderungen, mit denen Risiken für die öffentliche Ordnung und Sicherheit angegangen werden, zielen auf Folgendes ab:
 - bessere Kontrolle des Handels mit Feuerwaffen,
 - bessere Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen,
 - Maßnahmen betreffend die Deaktivierung, die Reaktivierung oder den Umbau von Feuerwaffen,
 - strengere Vorschriften für den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen,
 - Verbot des zivilen Gebrauchs der gefährlichsten Feuerwaffen,
 - Verbesserung des Austauschs relevanter Informationen zwischen Mitgliedstaaten.
4. In Anbetracht der Schlussfolgerungen des Rates vom 20. November 2015 und im Anschluss an die erste Diskussionsrunde über die vorgeschlagenen Änderungen, die in den Sitzungen der Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertung" vom 26. November und 18. Dezember 2015 sowie 25. Januar 2016 stattfand, wurde der Vorschlag vom Vorsitz unter möglichst weitgehender Berücksichtigung der verschiedenen Anliegen der Delegationen überarbeitet.
5. Die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertung" hat den überarbeiteten Text in ihrer Sitzung vom 8. Februar 2016 mit Blick darauf erörtert, bis Juni 2016 zu einer allgemeinen Ausrichtung zu den vorgeschlagenen Änderungen der Feuerwaffen-Richtlinie zu gelangen. Dabei wurde deutlich, dass sowohl der Geltungsbereich als auch die grundlegenden Konzepte der geänderten Richtlinie eine weitere Feinabstimmung erfordern.

² Dok. 14422/15 GENVAL 60 JAI 903 MI 742 COMPET 533 COMIX 612 CODEC 1557.

6. Der Vorsitz stellte insbesondere einen breiten Konsens hinsichtlich des Vorschlags fest, dass Salutwaffen und akustische Waffen, wie sie bei den Anschlägen in Paris benutzt wurden, weiterhin der Kategorie angehören sollten, in die sie aufgrund ihrer ursprünglichen Bauweise fallen würden.
7. Was die obige Auflistung der von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen angeht, so hat der Vorsitz den Wunsch vonseiten der Delegationen zur Kenntnis genommen, sich eingehend mit der vorgeschlagenen Neueinstufung der Feuerwaffen zu befassen.
8. Der Vorsitz hat im Übrigen eingeräumt, dass mit Blick auf eine wirksame Anwendung der geänderten Richtlinie auch eine eingehende Erörterung von Fragen des Informationsaustauschs erforderlich ist. Da dieser Punkt auf technischer Ebene in der Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertung" noch nicht behandelt worden ist, hielt es der Vorsitz allerdings für verfrüht, auf Ministerebene darüber zu beraten.
9. Der Vorsitz beabsichtigt indessen, den Rat um politische Leitlinien für die Gruppe zu den fünf nachstehend dargelegten Fragen zu ersuchen, die der AStV am 2. März 2016 erörtert hat.

A. Mindestalter für den Besitz von Feuerwaffen

10. Nach der geltenden Richtlinie (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) können die Mitgliedstaaten Personen, die jünger als 18 Jahre sind, den Erwerb (nicht den Kauf) und den Besitz von Feuerwaffen für die Jagd ausübung und/oder für Sportschützen ausnahmsweise in drei Fällen gestatten, wenn die betreffenden Personen
 - eine Erlaubnis der Eltern besitzen oder
 - unter elterlicher Anleitung beziehungsweise Anleitung eines Erwachsenen mit gültigem Waffen- oder Jagdschein stehen oder
 - sich in einer zugelassenen Schießstätte befinden.

11. Die von der Kommission vorgeschlagene Änderung der Richtlinie zielt darauf ab, diese Ausnahme ausschließlich auf den Besitz von Feuerwaffen zu beschränken, wodurch der Erwerb von Feuerwaffen durch Minderjährige, auch infolge einer Schenkung oder Erbschaft, ausgeschlossen wird. Einige Mitgliedstaaten betrachteten diese Änderung als zu restriktiv und lehnten sie ab. Einige Delegationen konnten nicht erkennen, wie ein Besitz ohne vorhergehenden Erwerb möglich sein soll, und es wurde darauf hingewiesen, dass die geltende Richtlinie so zu verstehen ist, dass sie lediglich speziell den Kauf von Feuerwaffen durch Minderjährige untersagt.
12. In Anbetracht dessen werden die Mitgliedstaaten ersucht anzugeben, ob sie es vorziehen würden,
- a) *dass die Bestimmung in der geltenden Richtlinie, nach der Personen, die jünger als 18 Jahre sind, der Erwerb (nicht der Kauf) und der Besitz von Feuerwaffen gestattet ist, beibehalten wird, oder*
 - b) *dass die Ausnahmeregelung für Minderjährige, wie sie in der geltenden Richtlinie festgelegt ist, ausschließlich auf den Gebrauch von Feuerwaffen für die Jagdausübung und für Sportschützen mit Erlaubnis der Eltern, unter elterlicher Anleitung beziehungsweise Anleitung eines Erwachsenen mit gültigem Waffen- oder Jagdschein oder in einer zugelassenen oder anderweitig genehmigten Schießstätte beschränkt wird.*

B. Medizinische Untersuchungen im Zusammenhang mit der Genehmigung des Erwerbs und des Besitzes von Feuerwaffen

13. Nach Artikel 5 Absatz 2 der geltenden Richtlinie haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, eine Genehmigung für den Besitz von Waffen zu entziehen, wenn eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr erfüllt ist. Die geltende Richtlinie nennt keine Kriterien, auf deren Grundlage Mitgliedstaaten eine solche Genehmigung erteilen oder entziehen sollten (diese betrifft zwangsläufig nur Feuerwaffen der Kategorie B, da dies die einzige Kategorie ist, für die nach der Richtlinie eine Genehmigungspflicht gilt).

14. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie in der von der Kommission geänderten Fassung würde die Mitgliedstaaten verpflichten,
- für standardisierte medizinische Untersuchungen im Zusammenhang mit der Ausstellung oder Erneuerung der Genehmigungen für den Erwerb sowie für den Besitz von Feuerwaffen zu sorgen; und
 - diese Genehmigungen zu entziehen, wenn eine der Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt ist.
15. Der Kommissionsvorschlag legt keinerlei Kriterien für derartige Untersuchungen fest, sondern verweist lediglich auf "standardisierte medizinische Untersuchungen". Der Vorsitz hat den Vorschlag dahingehend überarbeitet, dass die medizinische Untersuchung um eine psychologische Überprüfung des um eine derartige Genehmigung ersuchenden Antragstellers ergänzt wurde.
16. Viele Mitgliedstaaten sind gegen obligatorische medizinische Untersuchungen, da sie deren Verhältnismäßigkeit, Kosten und Nutzen in Frage stellen. Sie könnten diese Maßnahmen allenfalls dann befürworten, wenn bei der Ausgestaltung derartiger personenbezogener Beurteilungen auf nationaler Ebene Flexibilität gewahrt wird.
17. In Anbetracht dessen werden die Mitgliedstaaten ersucht, die von ihnen bevorzugte Lösung anzugeben:
- a) *eine an die geltende Richtlinie angelehnte Bestimmung, wonach allein nach nationalem Recht festgelegt wird, wie die Erteilung und Entziehung von Genehmigungen für den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen geregelt wird; oder*
 - b) *eine in der Richtlinie festgelegte Verpflichtung, wonach eine medizinische Untersuchung für derartige Genehmigungen durchzuführen ist, wobei die Einzelheiten im Recht der Mitgliedstaaten festzulegen sind.*

C. Verbot ziviler halbautomatischer Feuerwaffen

18. In Anhang I Abschnitt II Teil A der geltenden Richtlinie werden Feuerwaffen in vier Kategorien (A, B, C, D) – gestaffelt nach Gefährlichkeit – eingeteilt, und der Begriff "Feuerwaffen" wird für die Zwecke der Richtlinie definiert. Kategorie A enthält verbotene Waffen und Kategorie B genehmigungspflichtige Waffen, während unter die beiden anderen Kategorien Waffen fallen, deren Erwerb/Besitz entweder völlig frei (D) oder lediglich meldepflichtig (C) ist.
19. Mit dem Kommissionsvorschlag soll die geltende Richtlinie insbesondere dahingehend geändert werden, dass
 - automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden, in die Kategorie A ("Verbotene Feuerwaffen") aufgenommen werden und
 - zivile halbautomatische Feuerwaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen – derzeit Kategorie B ("Genehmigungspflichtige Feuerwaffen") Nummer 7 – in die strengere Kategorie A.7 eingestuft werden.
20. Auf halbautomatische Waffen entfällt derzeit ein großer Anteil der von Jägern und Sportschützen verwendeten Waffen. Die Kommission begründet das Verbot der derzeit unter die Kategorie B.7 fallenden Feuerwaffen damit, dass sich halbautomatische Waffen leicht in automatische Waffen umbauen lassen. Die bestehende Richtlinie bietet keine technische Handhabe zur Verhinderung eines solchen Umbaus, und auch ohne Umbau zu Waffen der Kategorie A können bestimmte halbautomatische Waffen sehr gefährlich sein, wenn sie über eine hohe Munitionskapazität verfügen.
21. Zahlreiche Mitgliedstaaten, die sich gegen die Neueinstufung der derzeit in der Kategorie B.7 aufgeführten Feuerwaffen in die Kategorie A ausgesprochen haben, würden es vorziehen, diesen Waffentyp weiterhin in Kategorie B zu führen. Alternativ wurde vorgeschlagen, in den Vorschlag zusätzliche Bestimmungen aufzunehmen, die den Umbau von halbautomatischen Waffen verbieten, und den Schwerpunkt darauf zu legen, die Berechtigung zur Führung solcher Waffen zu regeln.

22. Im Hinblick auf den Umgang mit dem Risiko, das die derzeit in die Kategorie B.7 eingestuftes Feuerwaffen (zivile halbautomatische Feuerwaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen) für die öffentliche Sicherheit darstellen, werden die Mitgliedstaaten ersucht anzugeben, welche der folgenden Optionen sie vorziehen:
- a) *Sollten diese Feuerwaffen einem Verbot unterworfen werden, beschränkt auf die gefährlichsten unter ihnen, wobei diese Kategorie mittels technischer Spezifikationen in der Richtlinie weiter definiert werden müsste, oder*
 - b) *sollte ihr ziviler Gebrauch weiterhin genehmigt werden, jedoch unter strengeren, in der Richtlinie festzulegenden Bedingungen?*

D. Besitz verbotener Feuerwaffen in Ausnahmefällen aus kulturellen und historischen Gründen

23. Nach Artikel 6 der geltenden Richtlinie haben die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen und Munitionsarten der Kategorie A zu verbieten. Nach Artikel 6 Satz 2 können die zuständigen Behörden jedoch Genehmigungen für die genannten Feuerwaffen und Munitionsarten erteilen, sofern die öffentliche Ordnung und Sicherheit dem nicht entgegenstehen. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der geltenden Richtlinie fallen auch öffentliche Einrichtungen, wie etwa Museen, und private Sammler nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie.
24. Der Vorsitz räumt ein, dass die derzeitigen Beratungen auf Ratsebene die Frage des Erwerbs und/oder des Besitzes von Feuerwaffen durch Reservisten der Armee, die zu einem späteren Zeitpunkt separat behandelt wird, nicht berühren.
25. Die Kommission hat vorgeschlagen, private Sammler in den Geltungsbereich der Richtlinie mit einzubeziehen und die allgemeine Ausnahmeregelung in Artikel 6 Satz 2 zu streichen. Ferner soll das Verbot des Erwerbs und des Besitzes von Feuerwaffen der Kategorie A durch eine Bestimmung erweitert werden, wonach solche Waffen und Munitionsarten im Fall der Beschlagnahme zu vernichten sind. Die Änderung sieht jedoch eine Ausnahme für offiziell anerkannte, mit kulturellen und historischen Aspekten von Waffen befasste Einrichtungen wie etwa Museen vor, denen es von den Mitgliedstaaten gestattet werden kann, im Besitz ihrer Feuerwaffen der Kategorie A zu bleiben,
- sofern diese Waffen vor Inkrafttreten der geänderten Richtlinie erworben wurden und
 - sofern sie deaktiviert wurden.

26. Die meisten Mitgliedstaaten stehen dem Vorschlag kritisch gegenüber, weil die vorgesehene Deaktivierung der Feuerwaffen der Kategorie A den Erhalt des kulturellen und historischen Erbes beeinträchtigen würde; einige würden es vorziehen, eine solche Bestimmung vollständig zu streichen. Indessen wurde auch die Frage aufgeworfen, inwieweit private Sammler – angesichts der Tatsache, dass keine spezielle Vorschrift für sie vorgesehen ist – von dieser Bestimmung betroffen wären. Der Vorsitz teilt die Auffassung, wonach der Begriff des privaten Sammlers in der geänderten Richtlinie zu definieren sein wird.
27. Der Vorsitz hatte kompromisshalber vorgeschlagen, die Bestimmung wiederaufzunehmen, wonach die Mitgliedstaaten den Besitz verbotener Feuerwaffen in Sonderfällen, sofern die öffentliche Ordnung und Sicherheit dem nicht entgegensteht, genehmigen können.
28. Die Mitgliedstaaten werden ersucht, sich darüber auszutauschen, welche der folgenden Optionen sie bevorzugen würden:
- a) *eine allgemeine Vorschrift wie in der geltenden Richtlinie, die den Mitgliedstaaten einen Spielraum bei der Genehmigung des Erwerbs sowie des Besitzes von Feuerwaffen der Kategorie A belässt, solange dies der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht entgegensteht;*
 - b) *eine Bestimmung, wonach lediglich Museen von dem obengenannten generellen Verbot ausgenommen werden und Waffen der Kategorie A erwerben und besitzen dürfen; oder*
 - c) *eine Ausnahme nicht nur für Museen, sondern auch für private Sammler, der zufolge lediglich der Besitz von Feuerwaffen der Kategorie A zulässig ist.*

E. Online-Verkäufe

29. In Artikel 6 des Vorschlags wird der Erwerb von Feuerwaffen, Teilen von Feuerwaffen und Munition der Kategorien A, B und C über die Fernkommunikationstechnik geregelt. Diese Form des Online-Verkaufs soll nur für Waffenhändler und Makler zugelassen werden und einer strengen Kontrolle seitens der Mitgliedstaaten unterliegen.
30. Die Mitgliedstaaten werden ersucht, sich über die Frage auszutauschen, ob sie es bevorzugen würden, den Erwerb und den Verkauf von Feuerwaffen und Munition über die Fernkommunikationstechnik für Einzelpersonen, sofern genehmigt, zuzulassen,
- a) *jedoch vorzuschreiben, dass die tatsächliche Aushändigung unter Bedingungen erfolgt, die die Überprüfung der Identität des Käufers und seiner Genehmigung ermöglichen, beispielsweise in Gegenwart eines Händlers oder von Behördenvertretern;*
 - b) *jedoch nur über zugelassene Händler und Makler, wobei es sich bei der Verbringung der Waffen um eine offiziell genehmigte persönliche Transaktion handelt;*
 - c) *jedoch unter der Bedingung, dass der Erwerb und der Verkauf der Feuerwaffen, Teile von Feuerwaffen und Munition über die Fernkommunikationstechnik streng kontrolliert wird.*